

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN –DOLMETSCHERLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich, anwendbares Recht

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über Dolmetscherleistungen zwischen der Dolmetscherin und dem Auftraggeber, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen der Dolmetscherin und dem Auftraggeber verwendeten Vordrucken (Anfragen, Bestätigungen etc.) angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit, auch wenn die Dolmetscherin deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen AGB vor.
- 1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalen Übereinkommen.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kommt durch Angebot und Annahme zustande.

3. Umfang der Tätigkeit der Dolmetscherin

- 3.1 Die Tätigkeit der Dolmetscherin beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Schriftliche Übersetzungen gehören nicht zur Tätigkeit der Dolmetscherin und müssen gesondert vereinbart werden. Für Übersetzungsleistungen gelten die gesonderten AGB für Fachübersetzungen & Sprachleistungen.
- 3.2 Welche Dolmetscherart geschuldet wird, ergibt sich aus dem einzelnen Vertragsschluss. Zu unterscheiden sind die unterschiedlichen Dolmetscherarten. **Simultandolmetschen:** Die Dolmetscher sitzen in einer schalldichten Kabine und übertragen den vom Redner gesprochenen Text zeitgleich (simultan) in die Zielsprachen. Einsatzbereiche sind: größere Veranstaltungen, mehrsprachige Konferenzen, Tagungen, bei denen die Zeitverzögerung durch Konsekutivdolmetschen zu groß wäre. **Konsekutivdolmetschen:** Die Übertragung erfolgt zeitversetzt nach dem Vortrag des Originaltextes. Die Dauer der Veranstaltung verlängert sich im Vergleich zum Simultandolmetschen auf etwa das Doppelte pro Zielsprache. Einsatzbereiche sind: Kurze Ansprachen, oder auch Verhandlungen, bei denen auf die Anwesenheit des Dolmetschers im Verhandlungsraum Wert gelegt wird. **Flüsterdolmetschen:** Der Dolmetscher spricht gleichzeitig mit dem Redner, setzt aber keine besonderen technischen Hilfsmittel ein. Bei mehreren Personen kann eine Flüsterdolmetschanlage eingesetzt werden, die die Übersetzung über ein Mikrofon an einen Satz von Kopfhörern überträgt. Einsatzbereiche sind: Geeignet für die Betreuung kleiner Gruppen, z.B. bei Werksführungen oder Besichtigungen. Flüsterdolmetschen kann Simultandolmetschen nicht ersetzen, da Originalredner und Dolmetscher im gleichen Raum sprechen und sich so unvermeidbare Störeffekte ergeben. **Verhandlungsdolmetschen:** Kürzere Textpassagen werden in der Gesprächssituation zeitversetzt und abschnittsweise in die Zielsprache übertragen.

4. Honorare und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt und schriftlich vereinbart. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug gezahlt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 4.2 Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) aufgeführten Sätze als angemessen und üblich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Die Übersetzerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, (siehe unter Ziffer 5).
- 4.4 Ausfallhonorare sind gemäß Ziffer 6.2 zu leisten.

- 4.5 Die Honorare sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an die Dolmetscherin fällig zu zahlen.
- 4.6 Die Dolmetscherin kann den Vertragsschluss von einem Vorschuss oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 4.7 Der Auftraggeber kann mit schuldbefreiender Wirkung nur in Euro zahlen.
- 4.8 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Honorars wird die Übersetzerin 1 Mahnung mit erneuter Fristsetzung tätigen. Sollte der Auftraggeber auch diese Frist verstreichen lassen, so wird die Übersetzerin ihre Rechtsanwälte mit der Beitreibung der offenen Forderung beauftragen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte sind vom Auftraggeber, als Verzugschaden zzgl. Verzugszinsen zu erstatten.

5. Reisebedingungen und -kosten

- 5.1 Die Reisebedingungen werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit der Dolmetscher noch die Qualität ihrer im Anschluss an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.
- 5.2 Die An- und Abreisekosten zwischen dem beruflichen Wohnsitz jedes Dolmetschers und dem Veranstaltungsort trägt der Auftraggeber.
- 5.3 Bei Stornierung des Auftrags von Seiten des Auftraggebers greift 11 (3).

6. Arbeitszeit

- 6.1 Die tägliche Arbeitszeit der Dolmetscherin beträgt in der Regel jeweils 2 ½ bis 3 Stunden am Vormittag und am Nachmittag mit einer 1 ½ stündigen Pause. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.
- 6.2 Da Simultandolmetschen eine hohe Konzentration erfordert, müssen sich die Dolmetscher alle 20 bis 30 Minuten ablösen können. Demzufolge muss eine ausreichende Zahl von Simultandolmetschern zur Verfügung stehen. Da Flüsterdolmetschen dieselbe oder mehr Konzentration als Simultandolmetschen erfordert, sind bei längeren Veranstaltungen ebenfalls zwei Dolmetscher je Zielsprache notwendig.
- 6.3 Bei unvorhersehbarer Überschreitung dieser Arbeitszeiten wird jedem betroffenen Dolmetscher ein zusätzliches Honorar auf Stundenbasis gezahlt, das im Voraus vertraglich festzulegen ist.

7. Arbeitsbedingungen

- 7.1 Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Wenn diese Normen nicht erfüllt werden und der für die Verbindung mit dem Veranstalter zuständige Dolmetscher der Auffassung ist, dass die Qualität der Kabinen und der technischen Anlage sowie deren Bedienung dem Dolmetscher keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder dass sie die Gesundheit gefährden, ist der Dolmetscher bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen.
- 7.2 Die Verwendung von Fernsehmonitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht auf den Redner und den Sitzungssaal oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung mit der Dolmetscherin zulässig.
- 7.3 Der Auftraggeber hat Gewähr dafür zu leisten, dass die Dolmetscherin die zu dolmetschenden Texte in bestmöglicher Qualität hören kann. Ggf. sind geeignete Mikrofonanlagen einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Sprecher die vorhandenen Mikrofone benutzt und dass der gedolmetschte Text die Zuhörer erreicht, ohne dass die Teilnehmer, die im Original hören, gestört werden.
- 7.4 Im Falle von Telekonferenzen (Videokonferenzen usw., bei denen der Einsatz eines Videobildschirms oder Monitors erforderlich ist), sind die Anforderungen der DIN 56 924 Teil 1 (bzw. ISO Norm 2603) unbedingt einzuhalten, insbesondere die des Artikels 7.1 über die Tonqualität. Handelt es sich um eine ISDN-Übertragung, muss der gesamte Frequenzbereich von 125 bis 12.500 Hz zur Verfügung stehen.

8. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber übersendet der Dolmetscherin zur fachlichen und terminologischen Vorbereitung möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Konferenzbeginn einen vollständigen Satz von Unterlagen (Programm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Berichte, Teilnehmerliste, Konferenzmappe, Redemanuskripte, Powerpoint-Präsentationen usw.), wenn vorhanden in allen Arbeitssprachen der Konferenz.
- 8.2 Soll ein Text während der Konferenz verlesen werden, sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Dolmetscherin vorab eine Kopie davon erhält. Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Wörter in der Minute nicht übersteigen sollte (d. h. 3 Minuten für 1 Seite DIN A 4 mit etwa 1600 Zeichen). Die Verdolmetschung eines gelesenen Textes, der nicht vorbereitet werden konnte, wird nicht gewährleistet.
- 8.3 Werden Filme während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmtton nur gedolmetscht, wenn das Skript der Dolmetscherin vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in die Kopfhörer des Dolmetschers übertragen wird.

9. Verschwiegenheitspflicht

- 9.1 Die Dolmetscherin ist verpflichtet, die bei der Ausführung eines Auftrages bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen persönlichen Nutzen daraus zu ziehen.
- 9.2 Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen und Unterlagen die allgemein bekannt sind und/oder von Dritten öffentlich bekannt gegeben wurden.

10. Urheberrecht und Verwertung

- 10.1 Das Produkt der Dolmetscherleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Dolmetscher nicht zulässig und nur gegen ein Verwertungshonorar möglich, das einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bedarf. Dies gilt ebenfalls für weitere Verwendungen für Dokumentationen einschließlich Direktübertragungen.
- 10.2 Die Urheberrechte der Dolmetscherin bleiben vorbehalten; ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, der Revidierten Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens. Dies betrifft auch unbefugte Aufnahmen durch Dritte.
- 10.3 Auf § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) wird verwiesen.

11. Vertragsänderungen, Ausfallhonorare

- 11.1 Sollte die Dolmetscherin aus schwerwiegenden Gründen um Entlassung aus diesem Vertrag bitten, wird sie dafür sorgen, dass sie ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.2 Bei Stornierung/Kündigung des Auftrags von Seiten des Auftraggebers wird der Dolmetscherin ein Ausfallhonorar in folgender Höhe gezahlt: Bei Absage mehr als 30 Tage vor der Veranstaltung: kein Ausfallhonorar; bei Absage weniger als 30 und mehr als 14 Tage vor der Veranstaltung: 25 % des vereinbarten Honorars; bei Absage weniger als 14 und mehr als 7 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Honorars; bei Absage weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung: 100 % des vereinbarten Honorars. Der Anspruch auf das Ausfallhonorar besteht nur dann, wenn die Dolmetscherin versichert, keinen anderen zumutbaren Auftrag für denselben Zeitraum erhalten zu haben.
- 11.3 Bei Stornierung des Auftrags von Seiten des Auftraggebers hat die Dolmetscherin Anspruch auf die ihr nachweislich entstandenen Kosten (z. B. Reise und Übernachtungskosten).

12. Gewährleistung und Haftung und Beschränkungen

- 12.1 Die Dolmetscherin und die von ihr beauftragten Dolmetscher sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung wird nicht übernommen. Werden von Seiten des Auftraggebers Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt, entbindet dies die Dolmetscherin von der etwaigen Haftung für eine unzureichende Qualität von Dolmetscherleistungen.
- 12.2 Die Dolmetscherin haftet bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt. Bei Unmöglichkeit und Verzug sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet die Übersetzerin auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen oder gesetzlichen Norm unterfallen. Im Übrigen haftet die Dolmetscherin bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen der Dolmetscherin.

- 12.3 Sofern nicht ausdrücklich in Textform vereinbart, übernimmt die Dolmetscherin keine Garantie dafür, dass die jeweilige Verdolmetschung für den Verwendungszweck des Auftraggebers zulässig oder geeignet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Übersetzung veröffentlicht oder für Werbezwecke verwendet wird. Der Auftraggeber trägt insbesondere jegliche rechtlichen Risiken im Hinblick auf die Veröffentlichung der Verdolmetschung
- 12.4 Ist die Übersetzerin Teil eines Dolmetscherteams, eine unter vielen vom Auftraggeber beauftragten und eingesetzten Dolmetschern, so haftet sie selbstverständlich nur für den von ihr übersetzten Teil.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Im Falle höhere Gewalt, sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Höhere Gewalt liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann.
- 13.2 Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen für nachgewiesene Aufwendungen der Dolmetscherin. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bereits bei der Dolmetscherin entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

14. Kündigung vom Vertrag durch die Dolmetscherin

- 14.1 Die Dolmetscherin ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die zu verdolmetschenden mündlichen Ausführungen strafbare oder gesetzwidrige Inhalte aufweisen, gegen die guten Sitten verstoßen, die Verdolmetschung für die Dolmetscherin fachlich zu komplex ist oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Umstände eine Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen für die Dolmetscherin unzumutbar ist.
- 14.2 Der Auftraggeber bleibt dennoch verpflichtet, bereits bei der Dolmetscherin entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

15 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

- 15.1 Gegen die Ansprüche der Dolmetscherin kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 15.2 Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.
- 15.3 Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist ohne vorherige Zustimmung der Dolmetscherin unzulässig.

16. Abwerbung von Arbeitskräften, vertragliches Abwerbungsverbot

- 16.1 Die Abwerbung von Mitarbeitern der Dolmetscherin (bzw. für die Übersetzerin tätige Dolmetscher) durch den Auftraggeber ist unlauter sofern die Abwerbung i.S.d. § 4 Nr.10 UWG erfolgt. In diesem Fall hat die Dolmetscherin einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Auftraggeber gemäß § 8 Abs. 1 UWG und bei Verschulden ferner einen Schadensersatzanspruch gemäß § 9 UWG.
- 16.2 Dem Auftraggeber ist es während der gesamten Dauer eines Einzelauftrages oder eines Rahmenvertrages (Geschäftsbeziehung) untersagt, Mitarbeiter der Dolmetscherin ab- bzw. anzuwerben, einzustellen oder für sich arbeiten zu lassen (beispielsweise als freiberuflicher Mitarbeiter), sei es direkt oder über einen Vermittler. Diese Klausel gilt unabhängig von der Spezialisierung des betreffenden Mitarbeiters.
- 16.3 Im Falle des Zuwiderhandelns des unter Ziffer 15.2 vorbezeichneten vertraglichen Abwerbungsverbotes verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR. Ein weitergehender über die Vertragsstrafe hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast dafür dass der Auftraggeber nicht gegen das vertraglich vereinbarte Abwerbungsverbot verstoßen hat trägt der Auftraggeber (Beweislastumkehr).

17. Sonstige Bestimmungen (Ergänzungen, Gerichtsstände, salvatorische Klausel)

- 17.1 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Übersetzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen der Dolmetscherin und dem Auftraggeber vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen

Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

- 17.3 Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, gilt der Sitz der Dolmetscherin (Aachen) als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis.
- 17.4 Das gleiche gilt für die Fälle, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (mehr) hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 17.5 Erfüllungsort ist der Sitz der Übersetzerin.
- 17.6 Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtsstand Aachen als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).